

SCHIEDSORDNUNG

In Umsetzung der Absichtserklärung laut Art. 6 des gewerkschaftlichen Abkommens vom 26.10.2004 und im Sinne des Art. 412ter und -quater ZPO verabschieden die Vertragspartner einvernehmlich die nachstehende Schiedsordnung:

Art. 1 - Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung wird von den Vertragsparteien verabschiedet mit dem Ziel, Streitfälle, die in Zusammenhang mit der Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Führungskräften stehen, möglichst im Vorfeld zu lösen oder im Falle einer bereits erfolgten Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Streitbeilegung herbeizuführen. Mit der Anwendung dieser Schiedsordnung beabsichtigen die Parteien den ordentlichen Rechtsweg zu vermeiden und nach Bewertung von Fakten, Sachverhalten und Beweisen den entstandenen Streitfall zu schlichten oder mittels Schiedsspruch zu entscheiden. Im Falle einer Nichteinigung des obligatorischen Schlichtungsversuchs wird das Schiedsgericht in jedem Falle einen Schiedsspruch im Sinne des Art. 6 des Kollektivvertrages vom 26.10.2004 erlassen.

Art. 2 - Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht besteht aus drei unabhängigen und unparteilichen sowie zur Ausübung der schiedsrichterlichen Tätigkeit nach ihrer Kenntnis und Erfahrung befähigten Schiedsrichtern, die keinerlei direktes oder indirektes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Streitfall haben. Bei der Auswahl der Schiedsrichter ist auf die Unbefangenheit der Person zu achten.

Ein Mitglied des Schiedsgerichtsgremiums wird vom Raiffeisenverband Südtirol ernannt, eines von jener unterzeichnenden Gewerkschaftsorganisation, dem die Führungskraft die entsprechende Vollmacht gibt, und das dritte vorsitzende Mitglied wird einvernehmlich festgelegt.

Sollten sich die Parteien nicht innerhalb von 3 Werktagen über das dritte Mitglied einigen, so wird dieses innerhalb von 3 weiteren Werktagen aus den bis zu fünf möglichen, im Vorfeld vereinbarten, Namen gezogen. Sollte auch hierüber keine Einigung erzielt werden, wird das dritte Mitglied vom Vorsitzenden des Landesgerichtes Bozens designiert.

Das Schiedsrichteramt muss ausdrücklich und schriftlich angenommen werden, wobei eine Erklärung über die Unbefangenheit im Sinne der vorliegenden Regelung zu erlassen ist.

Art. 3 - Ablehnung und Ersetzung von Schiedsrichtern

Jeder Schiedsrichter, der seine Unbefangenheit und seine Unabhängigkeit nicht gewährleisten kann, muss dem Sekretariat des Schiedsgerichtes unmittelbar schriftlich Mitteilung über solche Umstände machen. Dieses wird die Parteien hierüber in Kenntnis setzen und für den Ersatz des Schiedsrichters gemäß der Regelung laut Art. 2 sorgen. Die Ernennung des neuen Schiedsrichters erfolgt jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen.

Art. 4 – Dauer des Schiedsrichteramtes

Das Schiedsgericht bleibt für die Dauer des Schiedsverfahrens im Amt.

Art. 5 – Sekretariat

Die Sekretariatsaufgaben des Schiedsgerichtes werden von der Abteilung Personal und Arbeitsrecht im Raiffeisenverband erledigt.

Art. 6 - Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

Nach erfolglosem verpflichtendem Schlichtungsversuch im Sinne des Art. 6 Abs. 3 des Kollektivvertrages vom 26.10.2004 kann eine der Parteien innerhalb von 15 Kalendertagen

das Schiedsgericht anrufen. Der Mitarbeiter kann dies über eine den Kollektivvertrag unterzeichnenden Gewerkschaftsorganisationen vornehmen.

Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt durch schriftliche Anfrage beim Sekretariat des Schiedsgerichtes.

Folgende Angaben müssen beinhaltet sein:

- das Verlangen, die Streitigkeit im Schiedsgericht zu entscheiden;
- der Name, Beruf oder Titel und die Anschriften der Parteien;
- die Erklärung über die Annahme des Schiedsspruches;
- die Vorlage von Unterlagen und Dokumenten, die zur Aufklärung der Umstände und Sachverhalte beitragen können;
- der Umfang und Grund des Entscheidungsbergehens und Anspruchs, gegebenenfalls die Höhe des Streitwertes;
- sowie einen oder mehrere Vorschläge, um die Auseinandersetzung zu vergleichen oder zu beenden.

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit Entgegennahme des Antrages auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens durch das Sekretariat des Schiedsgerichtes.

Das Sekretariat hat die beklagte Partei von der Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens zu unterrichten, dieser eine Ablichtung des Antrages zu übermitteln und sie aufzufordern, bei fehlender vorheriger vertraglicher Vereinbarung binnen 7 Tagen den eigenen Schiedsrichter zu benennen.

Die beklagte Partei muss sich innerhalb von 15 Tagen zur Sache äußern und das zur Aufklärung der Umstände geeignete Material dem Sekretariat des Schiedsgerichtes zukommen lassen.

Nach Benennung der Schiedsrichter stellt das Sekretariat den Schiedsrichtern das durch die Parteien übersandte Material zur Verfügung.

Art. 7 – Schriftverkehr

Alle Anlagen und Schriften sind von den Parteien in ausreichender Anzahl einzureichen, so dass jede Partei und jeder Schiedsrichter ein eigenes Exemplar erhält sowie ein Exemplar dem Sekretariat zur Verfügung steht.

Alle Erklärungen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, betreffend die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens sowie die Ernennung bzw. Ablehnung von Schiedsrichtern, sollen gegen Zustellungsnachweis (Einschreiben mit Rückantwort) übermittelt werden.

Eine Mitteilung des Sekretariates und der Schiedsrichter gilt als wirksam zugestellt, wenn sie dem Adressaten mittels Einschreiben mit Rückantwort unter dessen Adresse oder unter der zuletzt bekannten Adresse zugesandt wurde.

Die Mitteilung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem sie zugegangen ist. Bei nachweislicher Annahmeverweigerung, gilt die Zustellung dennoch.

Art. 8 - Vollmachten

Die Vertretung der Parteien durch Verfahrensbevollmächtigte ist zulässig, wobei das Schiedsgericht aber dennoch die Anhörung der Parteien verlangen kann.

Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmachten auszuweisen, die auch die Möglichkeit des Vergleichs beinhalten.

Art. 9 - Ladung zur mündlichen Anhörung

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes lädt die Parteien mittels eingeschriebenen Briefs zur mündlichen Verhandlung.

Die Schiedsrichter sollen schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die erforderlich erscheinen, um die Rechtstreitigkeit in einem mündlichen Verhandlungstermin zu klären.

Art. 10 - Verfahrensgrundsätze

Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung und, wo diese der Vollständigkeit entbehren, die Art. 412ter und -quater ZPO.

In der Regel findet das Verfahren am Sitz des Raiffeisenverbandes Südtirol statt, sofern die Parteien sich nicht auf einen anderen Ort einigen, der für alle Beteiligten gleich günstig liegt.

Sofern die Parteien vorher nichts anderes bestimmen, ist die Verfahrenssprache deutsch. Auf Antrag einer der Parteien kann das Schiedsgericht auch italienisch als Verfahrenssprache oder Schriftsprache bestimmen.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist nicht öffentlich. Die Schiedsrichter sowie die Sachverständigen oder sonstige vom Schiedsgericht hinzugezogene Personen haben sich zur Geheimhaltung der durch ihre Tätigkeit im Schiedsgerichtsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen schriftlich zu verpflichten.

Das Verfahren wird durch den Vorsitzenden geleitet. Er führt den Schriftverkehr mit den Beteiligten, hat den Vorsitz bei der mündlichen Verhandlung und den Beratungen des Schiedsgerichtes. Er setzt nach Anhörung der übrigen Schiedsrichter die Termine fest und erlässt die erforderlichen Einladungen, wobei ihm das Sekretariat behilflich ist.

Jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichtes wird mittels Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 11 - mündliche Verhandlung

Das Schiedsgerichtsverfahren ist in der Regel mündlich und erfolgt nach den rechtsvorschriftlichen Grundsätzen in einer dafür festgesetzten Verhandlung. Die mündliche Verhandlung ist durch Schriftsätze vorzubereiten. In der Verhandlung sind die Parteien und ihre Vertreter zu hören. Die anzuhörenden Personen werden von den Parteien benannt, doch kann der Vorsitzende die Anzahl gleichermaßen für die Parteien beschränken.

Unter Berücksichtigung des Parteibegehrens bestimmt das Schiedsgericht den Zeitpunkt, die Dauer und den Ablauf der mündlichen Verhandlung.

Wird ein Schiedsrichter im Laufe des Verfahrens ersetzt, bestimmt das Schiedsgericht, ob und in welchem Umfang das Verfahren zu wiederholen ist.

Art. 12 – Beweisaufnahme

Auf Aufforderung des Schiedsgerichtes hat jede Partei die Beweise zu führen, auf die sie sich im Verfahren berufen möchte und eine Erklärung darüber abzugeben, welchen Umstand der Beweis nachweisen soll. Das Schiedsgericht kann hierzu Ausschlussfristen bestimmen.

Das Schiedsgericht bestimmt entsprechend der Erfordernisse, ob schriftliche Zeugenberichte in das Verfahren aufgenommen werden.

Das Schiedsgericht kann einen Beweis zurückweisen, wenn dieser nach Ansicht des Gerichtes der Feststellung der entscheidungserheblichen Umstände nicht dient oder der Nachweis durch geringeren Aufwand oder geringere Kosten auf andere Weise erbracht werden kann.

Art. 13 – Sachverständige

Das Schiedsgericht kann nach freiem Ermessen Sachverständige berufen, die durch mündlichen Vortrag oder schriftliches Gutachten zu konkreten Fragen Stellung nehmen.

Art. 14 – Verhandlungssäumnis

Das unentschuldigte Fernbleiben einer Partei oder deren Vertretung von der mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen würdigen.

Art. 15 – Verfahrensfehler

Unterlässt eine Partei, einen Verfahrensfehler oder einen Fehler bei der Auslegung des Schiedsvertrages unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen, gilt das Unterlassen als Verzicht, den Fehler geltend zu machen.

Art. 16 – Protokoll der mündlichen Verhandlung

Von der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Verhandlungsablauf wiedergibt. Das Protokoll soll die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung wiedergeben sowie die Anträge der Parteien und ihr sonstiges Vorbringen vermerken.

Der Vorsitzende kann einen Protokollführer herbeiziehen, welcher das Protokoll mit dem Vorsitzenden unterfertigt.

Art. 17 – Form und Inhalt des Schiedsspruchs

Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt, hat es ohne Verzug und jedenfalls innerhalb von 60 Tagen nach seiner ersten Einberufung entsprechend den Anträgen der Parteien den Schiedsspruch zu erlassen, d.h. nach seiner gewissenhaften Überzeugung und nach seinem billigen Ermessen zu bestimmen, wie im Streit – einschließlich der Verteilung der angefallenen Kosten – zu entscheiden ist. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und beinhaltet Folgendes:

- Angabe der Parteien und der Verteidiger/Vertreter
- Angaben über die Schiedsklausel
- Angabe über den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens
- Angabe über die Eingaben und Anträge der Parteien
- Ausführung der Beweggründe, die zum Schiedsspruch geführt haben
- Schiedsspruch
- Entscheidung über die Aufteilung der angefallenen Verfahrenskosten mit Bezug auf die vom Schiedsgericht ausgelegten Aufwendungen und die von den Parteien bestrittenen Kosten
- Ort und Datum sowie Art der Bekanntgabe des Schiedsspruchs

Der Vorsitzende kann bei Vorhandensein gewichtiger Gründe die Verfahrensfrist um weitere 30 Tage unter Benachrichtigung der Parteien verlängern.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Schiedsspruch dürfen nur die Schiedsrichter anwesend sein.

Der Schiedsspruch ist ausreichend zu begründen und von sämtlichen am Verfahren beteiligten Schiedsrichtern oder einer Mehrheit zu unterzeichnen. In einem solchen Fall ist der Begründung die abweichende Meinung bzw. der Beweggrund der Nichtunterzeichnung seitens eines Schiedsrichters beizufügen.

Der Schiedsspruch ist am Verfahrensort zu verkünden.

Das Sekretariat des Schiedsgerichtes stellt jeder Partei eine durch sämtliche Schiedsrichter unterzeichnete Ausfertigung des Schiedsspruches zu.

Art. 18 – Einstellung des Verfahrens

Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruches über die Beilegung des Streites, kann das Schiedsgericht auf Antrag beider Parteien entweder

- die Einstellung des Verfahrens unter Teilung der entstandenen Kosten veranlassen oder

- die Einigung in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll nehmen. Der Schiedsspruch bedarf in diesem Fall keiner Begründung.

Ist das Schiedsgerichtsverfahren aus anderen Gründen nicht fortzuführen, teilt das Schiedsgericht den Parteien die Einstellung des Verfahrens mit. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluss zu fassen, es sei denn, dass eine der Parteien dagegen begründet Einwände erhebt.

Bei vorzeitiger Einstellung des Verfahrens hat das Schiedsgericht dennoch einen abschließenden Bericht zu erstellen. Ist das Verfahren eingestellt, so ist der ordentliche Rechtsweg wieder gegeben.

Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien eine von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschrift des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsgerichtsverfahrens oder des Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut.

Art. 19 – Wirkung des Schiedsspruches

Durch den Schiedsspruch ist die Streitigkeit abschließend entschieden.

Durch die Unterwerfung der Streitigkeit unter das Schiedsgericht verpflichten sich die Parteien, sich nach Maßgabe des Schiedsspruches zu verhalten und auf weitere Rechtsmittel in derselben Angelegenheit zu verzichten.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Art. 20 – Aufbewahrung der Verfahrensakten

Nach Abschluss des Verfahrens sind die entstandenen Akten, soweit sie nicht den Beteiligten als Eigentum auf Antrag zurückgegeben werden, vom Sekretariat des Schiedsgerichtes 5 Jahre lang aufzubewahren.

Die von einer der Parteien hinterlegte Originaldokumentation wird dieser auf Anfrage am Ende des Verfahrens rückerstattet.

Eine Originalausfertigung des Schiedsspruches wird durch das Sekretariat des Schiedsgerichtes über den Zeitraum von 10 Jahren archiviert.

Art. 21 – Kosten des Verfahrens

Das Schiedsgericht stellt nach Abschluss des schiedsrichterlichen Verfahrens die Kosten des Verfahrens fest.

Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus den Auslagen des Schiedsgerichtes für die Durchführung des Verfahrens einschließlich der dokumentierten Kosten des Sekretariats und der Kosten für Sachverständige, Zeugenvorladungen usw. sowie der Kosten für Gutachten, Untersuchungen und andere Auskünfte, sowie aus dem Honorar der am Verfahren beteiligten Schiedsrichter.

Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit im Schiedsgericht ein Honorar. Jeder Schiedsrichter erhält eine Bruttostundenvergütung von 130,00 € und die Rückvergütung von belegten Spesen.

Das Schiedsgericht kann für die Durchführung des Verfahrens von den Parteien einen Kostenvorschuss zu gleichen Teilen einfordern, wobei diese gesamtschuldnerisch für die gesamten Spesen haften.

Art. 22 – Änderungen der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen dieser Schiedsgerichtsordnung sind durch die gewerkschaftlichen Vertragsparteien, welche das Abkommen vom 26.10.2004 unterzeichnet haben, zu beschließen.